

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses

Sitzung: Mittwoch, 04.06.2025, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.05.2025
3. Mitteilungen
- 3.1. Sachstandsbericht über die Tätigkeiten der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung
4. Anträge
- 4.1. Einrichtung eines Tagesordnungspunktes "Einführung einer Verpackungssteuersatzung in Braunschweig" **25-25896**
5. Jugend- und Quartiersplatz Am Griesmaroder Bahnhof
6. Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen **25-25905**
7. Förderprogramm „Gartenreich(es) Braunschweig – Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“ der Stadt Braunschweig
Hier: Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie für einen Zuschuss zu einer extensiven Dachbegrünung
8. Anfragen
- 8.1. Mündliche Anfragen

Braunschweig, den 28. Mai 2025

Betreff:

**Sachstandsbericht über die Tätigkeit der Energiegenossenschaft
Braunschweiger Land eG und
Ausblick auf die zukünftige Entwicklung**

Organisationseinheit: Dezernat III 65 Fachbereich Gebäudemanagement	Datum: 04.06.2025
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	04.06.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	18.06.2025	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde am 21.12.2021 gemäß Ergänzungsvorlage 21-17389-02 beauftragt und ermächtigt, auch in Umsetzung und Erweiterung der Ratsbeschlüsse vom 17. Dezember 2019 (Ds. 19-12423) und vom 17. November 2020 (Ds. 20-14506), die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf kommunalen und nicht-kommunalen Dächern voranzutreiben sowie Beteiligungsmöglichkeiten institutioneller und privater Investoren zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wurde die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG gegründet.

Sachstand zur Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG:

Seit ihrer Gründung am 18.02.2022 und gerichtlicher Eintragung im Genossenschaftsregister (GenR 2003) am 16.06.2022, hat die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land 94 PV-Anlagen in Betrieb genommen und betreibt diese mit einer Leistung von 3,2 MWp. Bei den Anlagen handelt es sich ausschließlich um Aufdachanlagen, was eine zusätzliche Versiegelung von Naturflächen vermeidet und bisher ungenutzte Dachflächen ausnutzt. Mit dieser Leistung hat sich die Energiegenossenschaft laut Marktstammdatenregister zum Spitzenreiter im PV-Ausbau für die Stadt Braunschweig entwickelt. Dabei wurden rund 2,9 Mio. EUR Investitionen getätigt. Seit September 2024 besteht für Bürger:innen die Möglichkeit, sich durch Anteilserwerb an der Genossenschaft zu beteiligen. Obwohl bisher keine Werbung hierfür gemacht wurde, konnte bereits ein Betrag von ca. 0,4 Mio. EUR über 82 Mitglieder eingesammelt werden. Das so erworbene Eigenkapital wird in neue Anlagen investiert. Die Refinanzierung der Anlagen erfolgt über den Vertrieb des in der Immobilie genutzten Stroms, wobei der Bezugspreis bis zu einer definierten Untergrenze zwischen 10 % und 15 % unter dem regulären Bezugspreis liegt (gilt für städt. Immobilien, restliche Immobilien Festpreis).

Mit der betriebswirtschaftlichen Auswertung zum I. Quartal 2025 konnte die Genossenschaft ein positives Ergebnis ausweisen, was für den wirtschaftlichen Erfolg dieser Initiative spricht. Im operativen Geschäft wird die Genossenschaft durch zwei Vorstände geführt, die von vier Mitarbeitenden unterstützt werden. Alle Mitarbeitende engagieren sich in der Genossenschaft auf Minijob-Basis im Rahmen einer Nebentätigkeit zusätzlich zu ihren Hauptaufgaben.

PV-Anlagen wurden nicht nur auf städtischen Liegenschaften realisiert, sondern auch auf Dächern wohnungswirtschaftlicher Unternehmen (Nibelungen Wohnbau GmbH, Wiederaufbau eG) sowie städtischer Töchter (Flughafen Braunschweig, Veranstaltungsstätten GmbH) und privater Einrichtungen (freie Waldorfschule, Verein der

Kleingartenfreunde).

Zukünftige Entwicklung:

Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen reagieren auf die überlasteten Stromversorgungsnetze und werden die Vergütungsmöglichkeiten von eingespeisten Reststrommengen, die nicht im Eigenverbrauch genutzt werden können, reduzieren oder vollends aussetzen. Für die Genossenschaft heißt das, dass sich vorrangig auf solche Projekte konzentriert wird, die einen hohen Eigenverbrauchsanteil haben, da eine Refinanzierung über die EEG-Vergütung immer unwahrscheinlicher wird. Zudem werden bereits jetzt bei jedem Projekt Möglichkeiten der Energiespeichernutzung geprüft und kalkuliert.

Da die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG per Satzung alle Formen der regenerativen Energiegewinnung unterstützt, ist auch über eine Diversifizierung der Geschäftsfelder nachzudenken.

Auch ist denkbar, dass PV-Anlagen von den Immobilieneigentümern gemietet werden und diese den Strom in eigener Verantwortung nutzen und vergütet bekommen.

Eine Maximalbelegung der zur Verfügung stehenden Dachfläche wird insbesondere durch die aktuelle Gesetzgebung, wie z. B. dem Solar spitzen gesetz, erschwert. Der Grund hierfür liegt in den hohen Einspeisestrommengen, die nur gering oder zukünftig nicht mehr vergütet werden.

Eine wirtschaftlich auskömmliche Projektierung ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben. Eine Rückorientierung auf den zu versorgenden Eigenbedarf ist deshalb dringend notwendig und aktuell der gegebene Handlungsbedarf.

Mit den gesetzlichen Anforderungen für Bauherren ab Januar 2025 Parkplatz PV-Anlagen verpflichtend zu erstellen, sieht sich die Energiegenossenschaft einem weiteren Themenfeld gegenübergestellt. Die Genossenschaft befürwortet diese Entwicklung, da auf diese Weise PV-Flächen ohne eine zusätzliche Flächenversiegelung entstehen. Die kostenträchtigen Unterkonstruktionen können jedoch nicht nach dem klassischen Modell der niedrigen Strompreise refinanziert werden. Hier sind Modelle einer Anlagenmiete oder der Kostenaufteilung Unterkonstruktion/ PV-Module inkl. Elektrik neu zu definieren. Gleichzeitig befindet sich die Energiegenossenschaft in Gesprächen mit einem Anbieter für Ladeinfrastruktur, um die Potentiale der Sektorenkopplung bei Parkplatz-PV-Anlagen maximal zu nutzen und so einen vorteilhaften Nutzen der Stromerzeugung zu erreichen.

Leuer

Anlage/n:

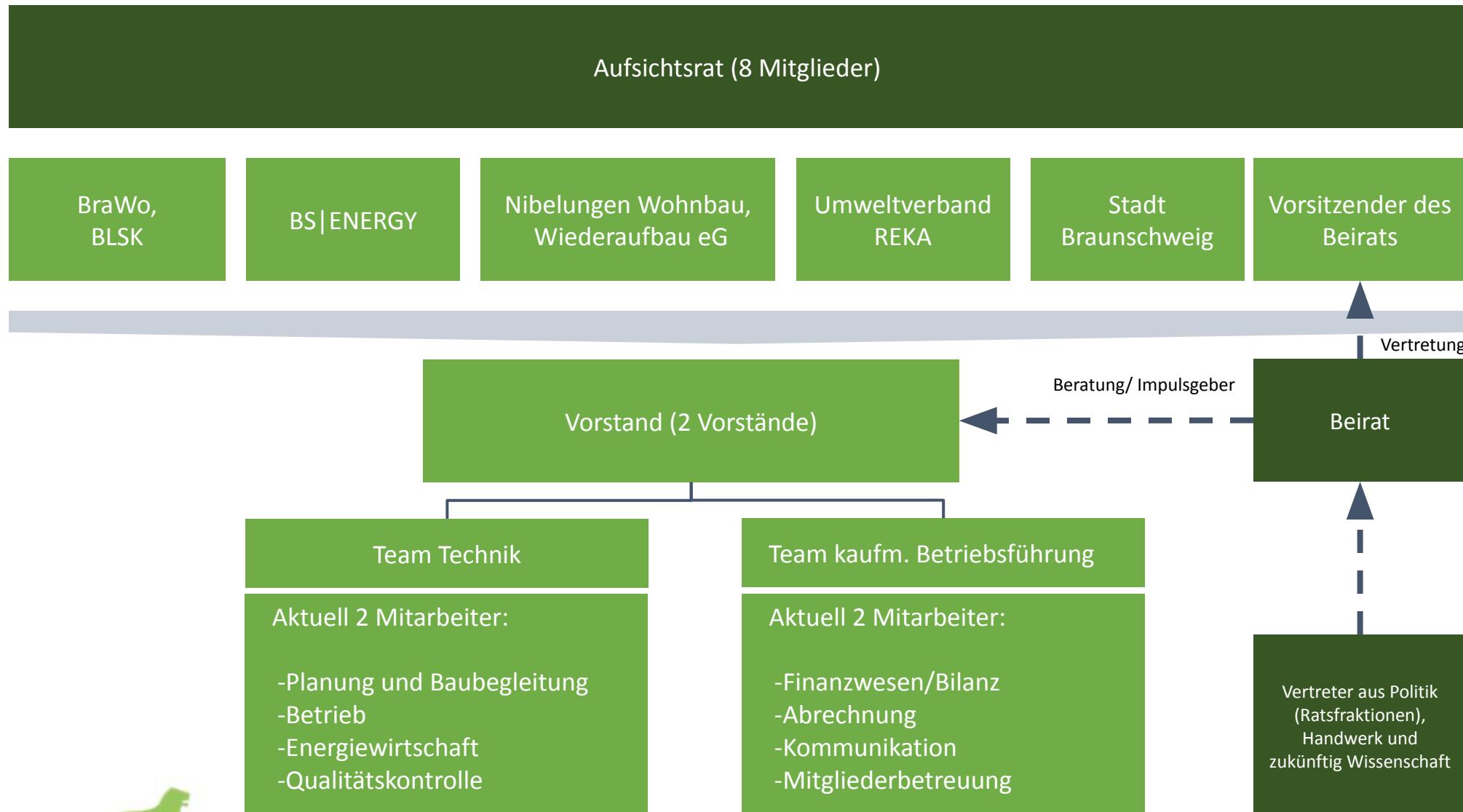
Anlage 1_Sachstandsbericht Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

SACHSTANDSBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERFOLGE DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT BRAUNSCHWEIGER LAND EG

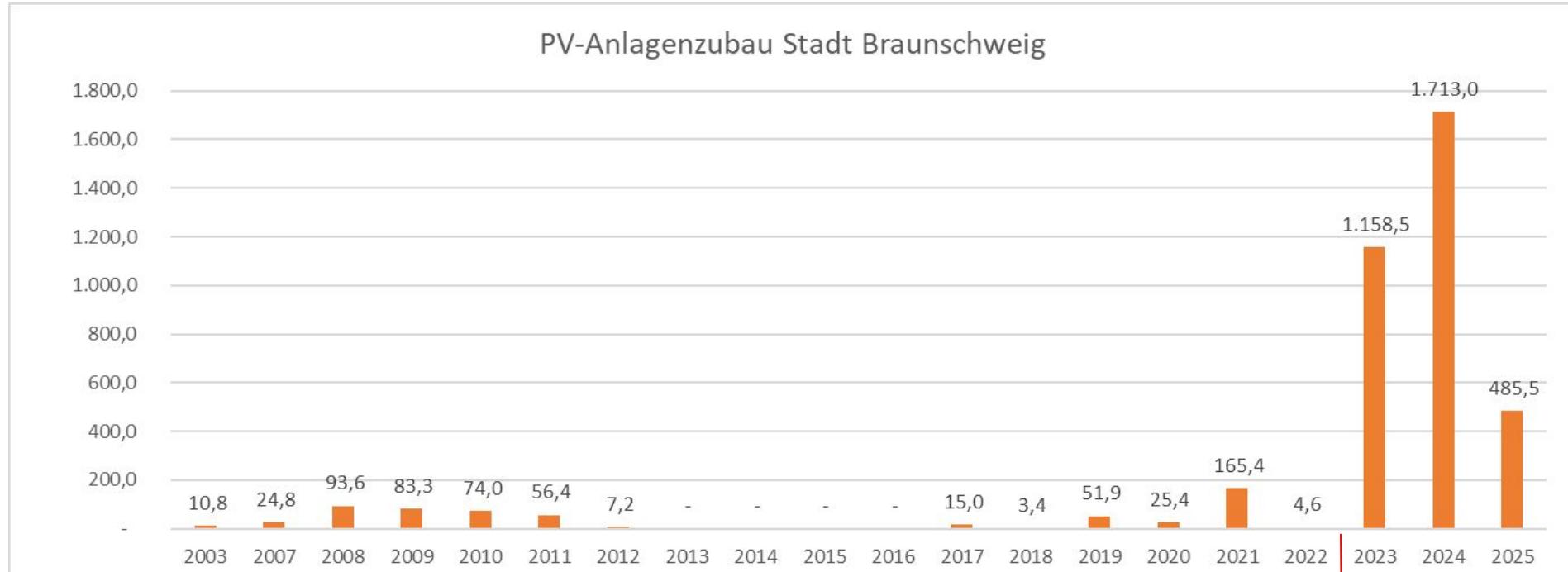
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG



I. ORGANISATION DER ENERGIEGENOSSENSCHAFT SEIT GRÜNDUNG AM 18.02.2022



II. PV-ZUWACHS DURCH DIE GENOSSENSCHAFT

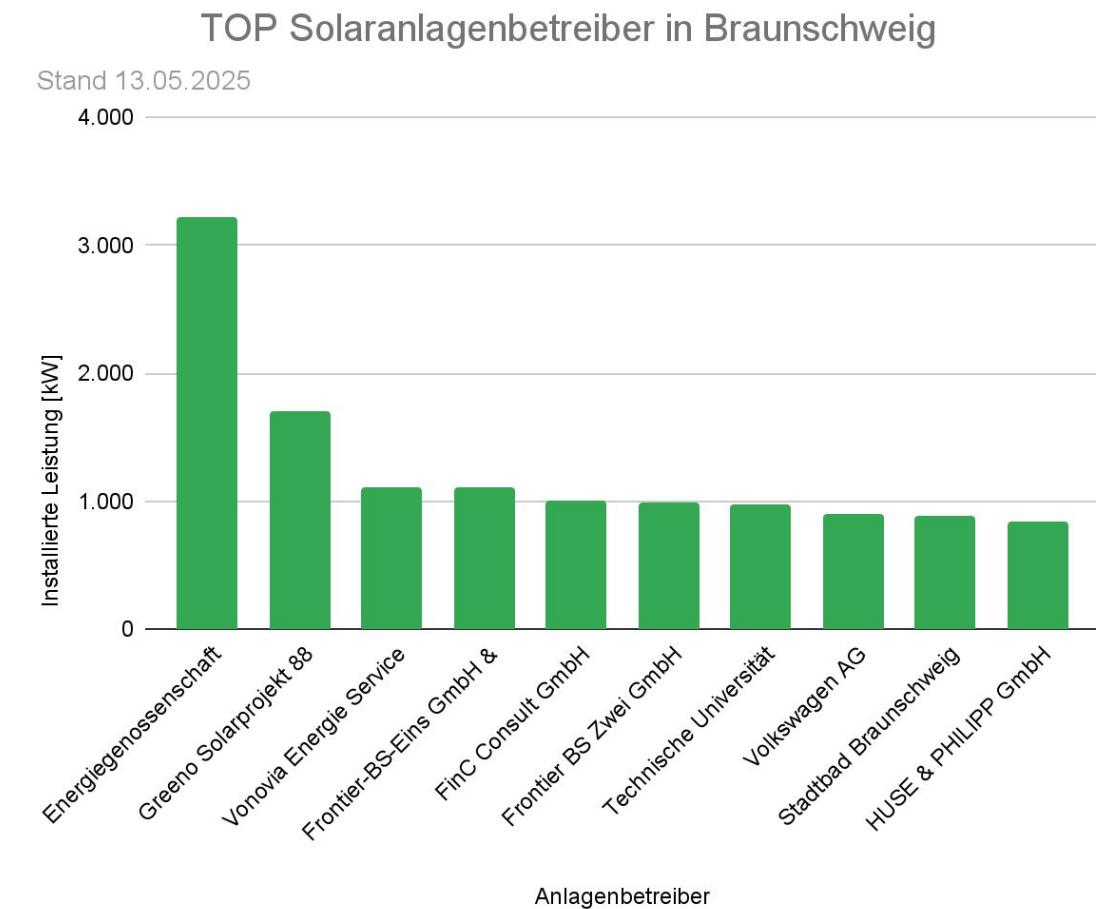


Gründung der
Genossenschaft



II. IN NUR DREI JAHREN AN DIE SPITZE DES MARKTSTAMMDATENTEGISTERS

Rank	Betreiber	Anzahl Anlagen	Leistung
1	Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	94	3.213
2	Greeno Solarprojekt 88 GmbH	1	1.710
3	Vonovia Energie Service GmbH	42	1.110
4	Frontier-BS-Eins GmbH & Co. KG	1	1.102
5	FinC Consult GmbH	1	998
6	Frontier BS Zwei GmbH	1	988
7	Technische Universität Braunschweig	14	976
8	Volkswagen AG	2	904
9	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	4	890
10	HUSE & PHILIPP GmbH & Co. KG	4	840



III. WIRTSCHAFTSPLAN 2025

Ergebnis I. Quartal 2025 der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

	Angaben in €	Ist 2024	Plan 2025	Ergebnis Q1 / 2025
1	Umsatzerlöse	223.134	387.000	91.462
2	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
	<i>Summe Erträge</i>	<i>223.134</i>	<i>387.000</i>	<i>91.462</i>
3	Materialaufwand	0	0	0
4	Personalaufwand	-29.923	-38.000	-9.497
5	Abschreibungen	-103.673	-133.000	-36.353
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-60.136	-99.000	-14.125
	<i>Summe Aufwendungen</i>	<i>-193.732</i>	<i>-270.000</i>	<i>-59.975</i>
7	Betriebsergebnis (Summe 1-6)	29.402	117.000	31.487
8	Zins-/Finanzergebnis	-90.549	-99.000	-27.659
9	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-6.000	-448
10	Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9)	-61.147	13.000	3.380
11	sonstige Steuern	0	0	0
12	Jahresergebnis (Summe 10-11)	-61.147	13.000	3.380



IV. BETEILIGUNG DURCH BÜRGERFINANZIERUNG

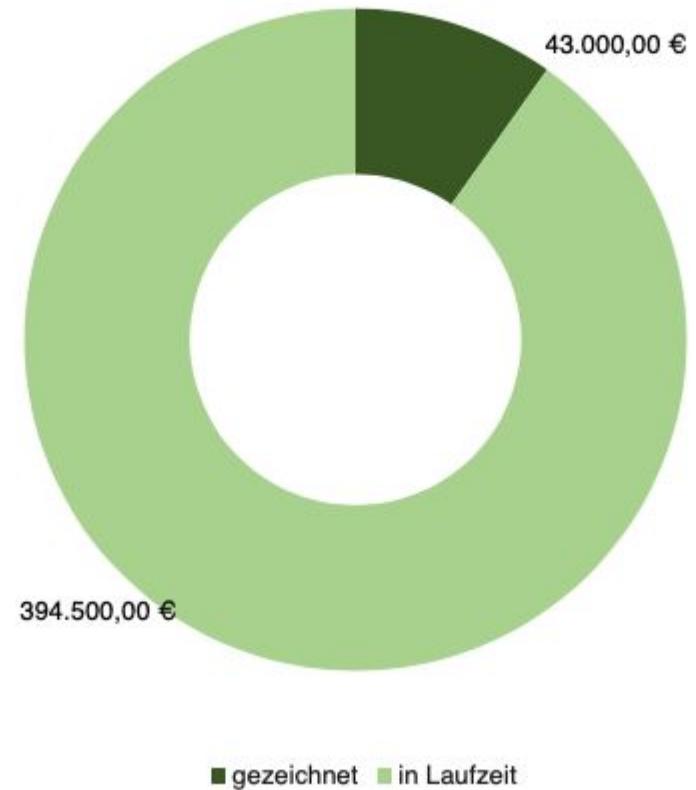
Konditionen für investive Mitglieder

- beschlossene Gesamtverzinsung 2024 bei insgesamt positivem Ergebnis: 3%
- Nennwert Genossenschaftsanteil: 500 € zzgl. 5,00 € Aufgeld pro Anteil
- Kündigungsfrist der Einlage (und Rückzahlung): 12 Monate zum Jahresende

Ergebnisse der Beitritte Los 2 (Stand 13.05.2025)

- Seit der Öffnung der Gesellschaft wurden 82 Investierende registriert
- Aktuelles Investitionsvolumen mit Zahlungseingang 394.500 €
- Ausstehende Zahlungen der Neuinvestierenden 43.000 €

Aufteilung nach Zeichnungszeitpunkt



V. FÖRDERUNG FÜR BÜRGERBETEILIGUNG DURCH BAFA



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderprogramm Bafa Invest:

- **15 % Erwerbszuschuss** bei direktem Anteilserwerb
- 10.000 Euro Mindestinvestitionssumme
- 200.000 Euro maximale förderfähige Investitionssumme pro Investment pro natürlicher Person
- förderfähig sind **ausschließlich Erstinvestitionen, Familienmitglieder ausgeschlossen**
- Erweiterung der zulässigen Rechtsformen für förderfähige Unternehmen auf eingetragene Genossenschaften (eG)

Status zur Akkreditierung (Vorgang WKU 49684):

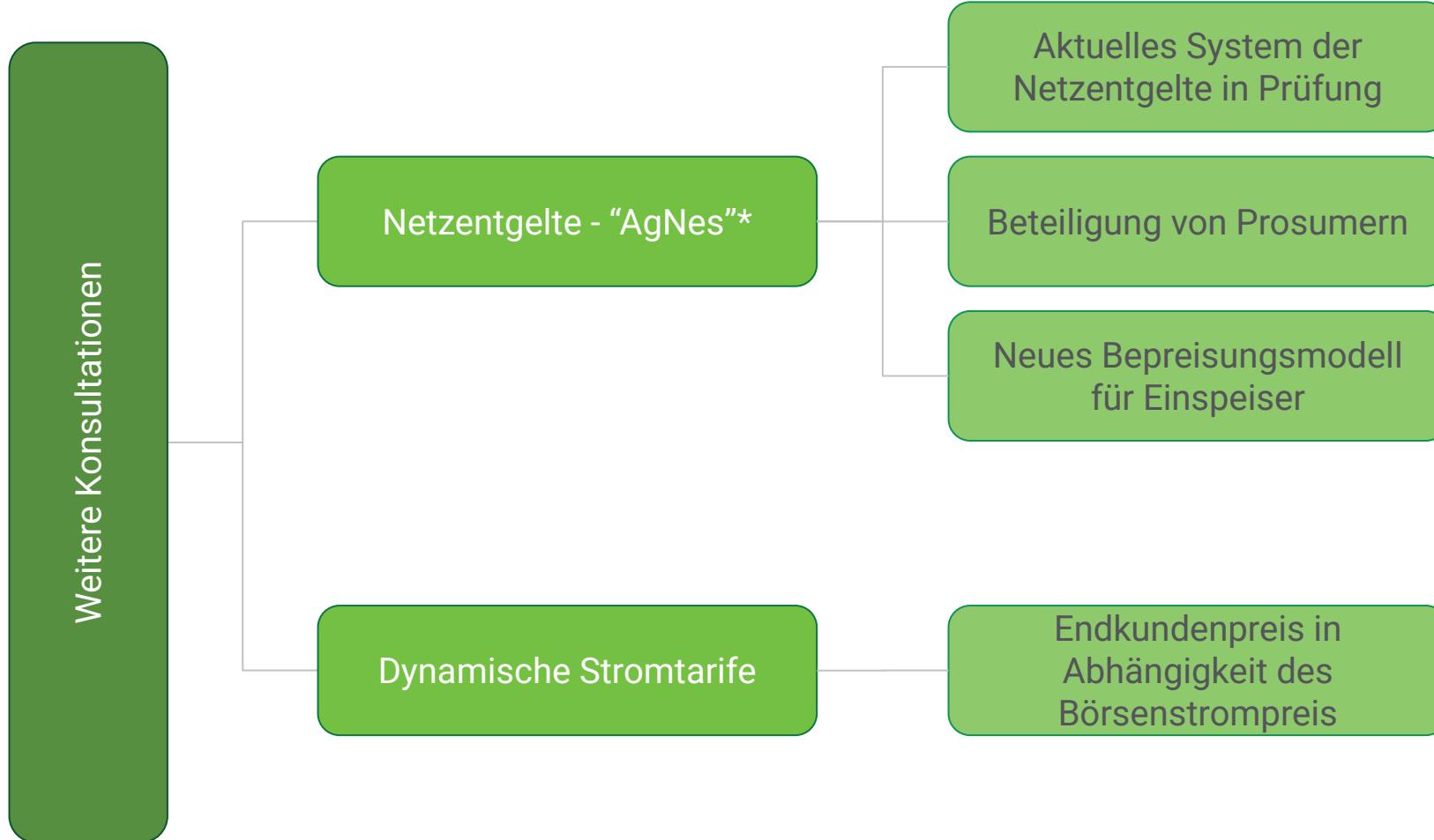
- 17 Mitglieder haben die Förderung in Anspruch genommen
- Über 30.000 EUR an Fördergeldern ausgezahlt



VII. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM PV-AUSBAU IN DEUTSCHLAND - SOLARSPITZENGESETZ 2025



VII. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM PV-AUSBAU IN DEUTSCHLAND



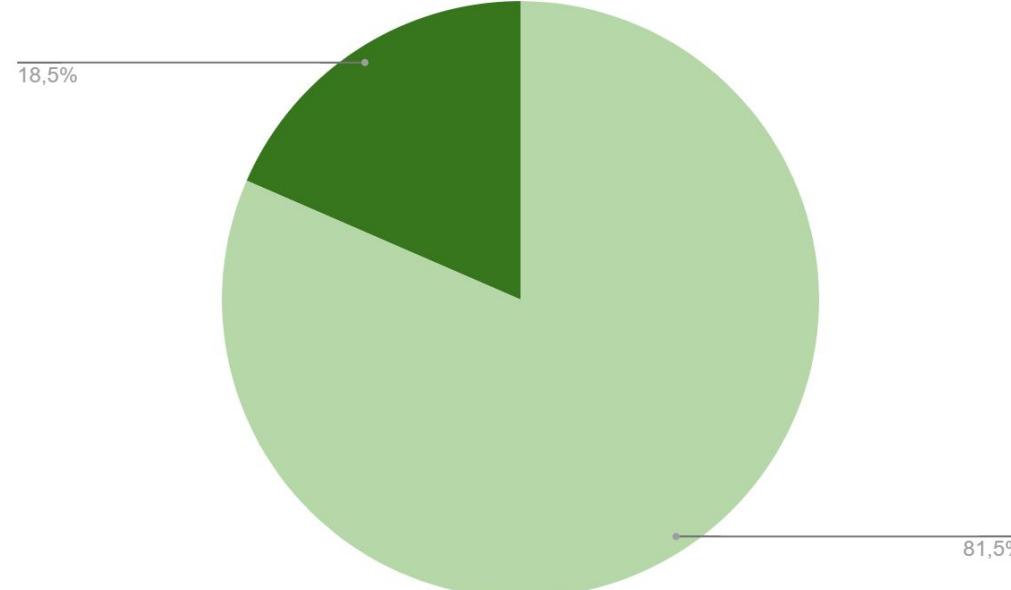
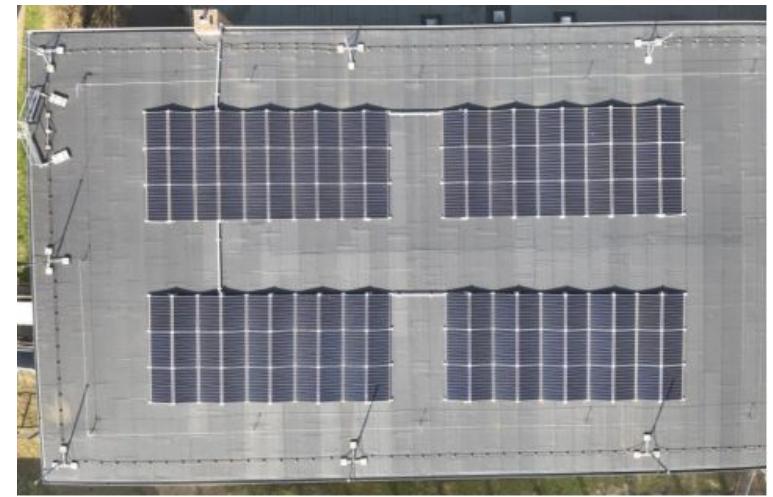
* AgNes - Allgemeine Netzentgeltsystematik



VIII. ANLAGENBEISPIEL - GERINGER EIGENVERBRAUCH

Anlagendaten - Sporthalle Timmerlah

- Installierte Leistung: 48,6 kWp
- Elektrische Energie: 44.000 kWh/a
- Anteil Eigenverbrauch/Direktlieferung: 18,5 %
- Anteil Einspeisung Netz: 81,5 %
- Inbetriebnahme: 2024 (vor Solarspitzengesetz)
- Neue Regelungen führten vrs. zu mind 15 % Ausfall EEG-Vergütung
- Anlage wäre unter Solarspitzengesetz defizitär



10



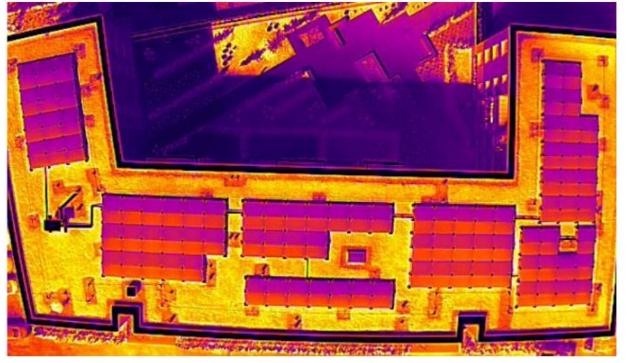


Quartierslösungen Nibelungen Wohnbau GmbH

1.200 kWp

52 Anlagen

VIII. STÖCKHEIM - NIBELUNGEN WOHNBAU GMBH



VIII. HELENE-ENGELBRECHT-SCHULE - ANLAGE MIT GRÜNDACH



PV-Anlage auf Gründach, Helene-Engelbrecht-Schule, Neubau
71 kWp
1 Anlage



VIII. WV HALLE

PV-Anlage auf dem Vordach der VW-Halle
67 kWp
1 Anlage



VIII. ANLAGE AUF DER NORDKURVE



Eintracht-Stadion
265 kWp



Ansprechpartner



Carsten van de Loo

Vorstandsvorsitzender Energiegenossenschaft
Braunschweiger Land eG



Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig
Business Center III



0531-470 6610 / 0531-470 94 6610 (Fax)
0162-249 8198 (mobil)



carsten.vandeloo@energiegenossenschaft-bs.de



www.braunschweig.de



Jonas Hattwig

Vorstand Energiegenossenschaft
Braunschweiger Land eG



Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig
Business Center III



0531-383 2837
0170-457 8108 (mobil)



jonas.hattwig@energiegenossenschaft-bs.de



www.braunschweig.de



Betreff:

Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 02.06.2025
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	03.06.2025	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	04.06.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	01.07.2025	Ö

Sachverhalt:

Die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer nach dem Vorbild der Stadtverwaltung Tübingen war bereits vor Jahren Thema der mit der KGST erarbeiteten Haushaltsoptimierungsvorschläge. Der Vorschlag wurde bisher nicht umgesetzt. Zunächst sollten hier die Erfahrungen der Stadtverwaltung Tübingen im Hinblick auf die rechtssichere Erhebung abgewartet werden.

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig (BVerwG) hatte der Kläger Klage beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, sodass die rechtliche Situation bis auf Weiteres nicht abschließend geklärt war, zumal das BVerwG von der alten Rechtsprechung des BVerfG zur kommunalen Verpackungssteuer abgewichen ist. Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hatte empfohlen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Tübinger Verpackungssteuer von der Erhebung einer Kommunalen Verpackungssteuer abzusehen.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Erhebung der kommunalen Verpackungssteuer in Tübingen verfassungsgemäß, so dass nunmehr die Einführung einer solchen Steuer grundsätzlich möglich wäre. Nach Einschätzung des Niedersächsischen Städtetages ist eine bundeseinheitliche Regelung nicht zu erwarten.

Aktuell wird die Thematik in verschiedenen Anträgen (s. DS 25-25146, DS 25-25825 und DS 25-25896) aufgegriffen. Die Verwaltung hat das Thema vertieft geprüft und einen Bericht noch vor der Sommerpause zugesagt und kommt dieser Zusage nach einer umfangreichen dezernatsübergreifenden Recherche und Abstimmung hiermit nach. Im Ergebnis wird die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer nicht empfohlen.

Eine kommunale Verpackungssteuer ist eine lokale Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke, die zum baldigen Verzehr bestimmt sind. Diese Art von Verpackungen tragen zum Gesamtaufkommen von Abfällen bei, werden nicht selten auch im öffentlichen Raum wild entsorgt und belasten die Kommunen auch finanziell. Die Steuer soll vor allem dazu dienen, die Zahl verkaufter Einwegverpackungen zugunsten von Mehrweglösungen zu reduzieren (Lenkungswirkung), es geht dabei weniger um zusätzliche Einnahmen der Kommunen.

Bereits in der Vergangenheit hat der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) festgestellt, dass die Verpackungssteuer kein „Allheilmittel“ darstellt. Sie kann nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein, wobei jede Kommune für sich abwägen muss, ob die Erhebung den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Bürokratieaufwand rechtfertigt.

Mit dem neuen Verpackungsgesetz sind seit Januar 2022 alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen pfandpflichtig, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Behältnisse deutlich reduziert im Abfall landen werden. Seit 2023 sind Gastronomiebetriebe verpflichtet, beim Straßenverkauf neben den Einwegverpackungen auch alternativ eine Mehrwegvariante anzubieten.

Viele Einwegverpackungen sind darüber hinaus seit dem 3.Juli 2021 EU-weit verboten. Dazu gehören Einwegbesteck und Geschirr, Trinkhalme, ToGo-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus Styropor, so dass von einer Verpackungssteuersatzung nur noch die Einwegverpackungen besteuert werden würden, die von der Einwegkunststoffverbotsverordnung nicht erfasst werden (vor allem Pappverpackungen).

Die Erträge aus einer solchen Verpackungssteuer können nach derzeitigem Stand nicht konkret beziffert werden, da keine Erkenntnisse über die Auswirkungen des Verbots von Einwegverpackungen aus Plastik und der Erweiterung der Pfandpflicht bestehen.

Die Stadt Tübingen hat als Personalaufwand für die Erhebung der Steuer eine Stelle A10 und eine Stelle A8 beziffert, so dass aufgrund der Größenverhältnisse bei der Stadt Braunschweig von einem Personalbedarf von 4 Stellen auszugehen ist. Es würde zusätzlich ein sehr hoher Einführungsaufwand entstehen und die Erhebung bedarf einer ständigen Kontrolle (Prüfdienst), wobei die Einnahmeerwartung durch die weitere Etablierung von Mehrwegsystemen ständig abnehmen würde. Die Besetzung von zusätzlichen Stellen in der Steuerabteilung wird nach den bisherigen Erfahrungen aufgrund des Fachkräftemangels als problematisch erachtet.

Eine Einführung und Umsetzung von Mehrwegsystems wurde in anderen Kommunen mit Fördermitteln unterstützt um eine Umsetzung zu beschleunigen und die Akzeptanz zu erhöhen. Die Stadt Tübingen (rund 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner) hatte hierfür einmalig rd. 50.000 € angesetzt.

Der ökologische Nutzen der Steuer und der zusätzlichen Maßnahmen soll ein geringeres Abfallaufkommen sein. Laut einer Studie der Eberhardt Karls Universität Tübingen hat die Einführung einer Steuer auf Verpackungen von Takeaway-Speisen und -Getränken im Januar 2022 die Müllmenge in den Straßenpapierkörben von Tübingen, gemessen am Gewicht, jedoch nicht reduziert, sodass sich die Kosten für die Abfallbeseitigung nicht verändert haben.

Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen warnt vor Mehrbelastungen durch eine kommunale Steuer auf Einwegverpackungen. Demnach befürchten viele Betriebe, die von einer Abgabe auf Einwegbecher oder Essensschachteln betroffen wären, höheren Verwaltungsaufwand, sinkende Umsätze und steigende Preise, sollte eine solche Steuer auch in Niedersachsen kommen. Das ergab eine Umfrage der Kammer unter 258 Betrieben, die betroffen wären. Kritisch sieht die Kammer zudem, dass jede Kommune unterschiedliche Regeln einführen könnte.

Die zusätzlichen Kosten des bürokratischen Mehraufwands würden die betroffenen Betriebe tragen müssen, da eine Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere in der derzeitigen Wirtschaftslage, schwer möglich sein dürfte. Außerdem würde der Mehraufwand personelle Ressourcen bei den Betrieben binden. In der aktuellen Situation mit hohen Betriebskosten, gestiegenen Energiepreisen und sinkender Kaufkraft könnten insbesondere kleinere Betriebe dadurch in Schwierigkeiten geraten. Auf die allgegenwärtige Kritik an zu viel Bürokratie und deren Belastung für die Betriebe sei zusätzlich hingewiesen.

Eine kommunale Verpackungssteuer führt vermutlich auch zu unterschiedlichen Regelungen, die insbesondere für filialisierte Unternehmen besonders herausfordernd wären. Unterschiedliche Steuersätze und administrative Anforderungen in den jeweiligen Standortstädten und -gemeinden erhöhen die Komplexität und die Verwaltungskosten zusätzlich.

Es gibt für Unternehmen bereits umfassende gesetzliche Regelungen, die auf die Reduzierung von Verpackungsmüll abzielen, z. B. das Verpackungsgesetz, die Einwegkunststoffverbotsverordnung oder die Mehrwegangebotspflicht für Gastronomiebetriebe. Sinnvoller erscheint es, noch gezielter zu dem Thema zu informieren, um den Wechsel zu Mehrwegverpackungen zu unterstützen. Dabei sollten sowohl die Unternehmen als auch die Verbraucherinnen und Verbraucher mit eingebunden werden, die letztlich die Entscheidung pro oder contra Mehrweg treffen.

Anlässlich der ab 1. Januar 2023 geltenden Mehrwegangebotspflicht für Gastronomiebetriebe hatten die Braunschweig Zukunft GmbH und die Braunschweig Stadtmarketing GmbH dazu umfangreich die betroffenen Betriebe in Braunschweig informiert sowie ein Info-Plakat zur Information der Kundschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die erstellten Informationsangebote wie Merkblätter und Plakate stehen weiterhin auf der Website der Stadt Braunschweig unter der Rubrik „Wirtschaft und Umwelt“ zum Download zur Verfügung. Zudem wird im Austausch mit Unternehmen regelmäßig, besonders auch im Kontext der Kreislaufwirtschaft, auf die Vorteile von Mehrwegalternativen und die Reduzierung des Verpackungsabfallaufkommens im To-Go-Geschäft hingewiesen. Zudem stellen die Kammern und Verbände Informationen zur Verfügung.

Die Wirksamkeit einer Verpackungssteuer ist insgesamt nicht abschließend bewertbar. Demgegenüber steht insbesondere ein hoher bürokratischer und finanzieller Aufwand für die Gastronomie, aber auch für die Stadt.

Nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der ökologischen Aspekte, des fiskalischen Aufwandes, des zusätzlichen bürokratischen Aufwandes für die Gewerbetreibenden und der in Tübingen bereits wieder abnehmenden Einnahmewertung ist die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer bis auf weiteres nicht zu empfehlen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Einrichtung eines Tagesordnungspunktes "Einführung einer
Verpackungssteuersatzung in Braunschweig"**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 22.05.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Umwelt- und Grünflächenausschuss (Entscheidung)	04.06.2025	<i>Status</i> Ö
---	------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in die Tagesordnung für die nächste Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses am 04. Juni 2025 gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates den Punkt „Einführung einer Verpackungssteuersatzung in Braunschweig“ aufzunehmen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt soll der Antrag 25-25825 „Einführung einer Verpackungssteuersatzung in Braunschweig“ unter Einbeziehung weiterer Informationen, z.B. der Stellungnahme 25-25146-01 beraten und abgestimmt werden. Dabei soll der Schwerpunkt der Diskussion auf das Thema „Abfallproblematik“ gelegt werden.

Sachverhalt:

Der oben genannte Antrag 25-25825 soll nach aktuellem Stand in die zuständigen Fachausschüsse überwiesen werden. Das ist bei dem Thema Verpackungssteuer natürlich der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA), in dem die steuerlichen Aspekte und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diskutiert und abgewogen werden müssen. Aus unserer Sicht ist das Thema Verpackungssteuer allerdings umfassender und betrifft darüber hinaus zahlreiche Fragen, die auch in anderen Fachausschüssen diskutiert werden sollten.

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 16.11.2021 (DS 21-17113 „Bildung von Ausschüssen nach §§ 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“) ist es u.a. die Aufgabe des Umwelt- und Grünflächenausschusses (UGA), das Thema „Abfallproblematik“ zu beraten. Vor diesem Hintergrund schlagen wir mit diesem Antrag vor, die Liste der für den Antrag 25-25825 zuständigen Fachausschüsse um den UGA zu ergänzen, um hier die Fragen zu diskutieren, die sich aus diesem Antrag für die Abfallproblematik ergeben.

Anlagen:

keine

Betreff:**Jugend- und Quartiersplatz Am Gliesmaroder Bahnhof****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

02.06.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	03.06.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	03.06.2025	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Entscheidung)	04.06.2025	Ö

Beschluss:

„Der Freiflächenplanung und Realisierung des öffentlichen Jugend- und Quartiersplatzes Am Gliesmaroder Bahnhof auf der bestehenden Grünfläche wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Umwelt- und Grünflächenausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Nr. 6 b) Hauptsatzung.

Ausgangslage:

Im nahegelegenen Baugebiet Langer Kamp besteht ein Fehlbedarf von 1.675 m² an Jugendspielfläche. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit innerhalb des Baugebietes wurde ein alternativer Standort gesucht. Im Rahmen der geplanten Umgestaltung der öffentlichen Grünfläche, unmittelbar westlich des querenden Ringgleises und des inzwischen durch die Bahn befestigten Bahnhofsvorplatzes, soll nun ein grünbestimmter Quartiersplatz mit unterschiedlichen Betätigungsmöglichkeiten für Jugendliche, sowie unter Berücksichtigung unterschiedlichster Wegebeziehungen entstehen.

Unter dem AZ 389/2009 gab es bereits einen positiven Bauvorbescheid für das Grundstück zur Neuanlage einer öffentlichen Grünfläche mit Spielangeboten für Jugendliche. Das Bearbeitungsgebiet teilt sich in zwei Flächen, welche durch die Gliesmaroder Straße und den Haltepunkt für Straßenbahn und Bus räumlich voneinander getrennt sind.

Die südliche Bearbeitungsfläche 'Quartiersplatz am Gliesmaroder Bahnhof' befindet sich im Bezirk 'Östliches Ringgebiet' und die nördliche, kleinere Fläche im Bezirk 'Nordstadt-Schunteraeue'. Das Flurstück 240/150 Gemarkung Hagen, Flur 1, südlich der Gliesmaroder Straße, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HA 53 und setzt im Bereich des geplanten Quartiersplatzes, verbunden mit der Schaffung von Angeboten für Jugendspiel, eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Erholungsfläche fest. Das nördlich gelegene Flurstück 85/37 Gemarkung Gliesmarode, Flur 7, Grundstück Abtstraße/ Hans-Sommer-Straße, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GL 13 (Rechtskraft 09.09.1983) und setzt im Bereich der geplanten neuen Nutzungsabsicht (Spielfläche für Jugendliche) eine öffentliche Verkehrsgrünfläche fest. Für die beiden geltenden Bebauungspläne soll eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt werden.

Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage über die Beplanung beider Teilflächen im unmittelbaren Bahnhofsvorfeld. Nach erfolgter Jugendbeteiligung werden immissions- und baurechtliche Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Es sollen nur Anlagen zur Ausführung kommen, die an diesem Standort immissionsrechtlich genehmigungsfähig sind (DS-Nr. 20-13386).

Planungskonzept:

Der Jugend- und Quartiersplatz teilt sich in zwei Flächen, welche durch die Griesmaroder Straße, Haltepunkte für Straßenbahn und Bus, räumlich voneinander getrennt sind. Die Aufteilung ist erforderlich, da anderenfalls die geforderte Größe der Jugendspielfläche nicht erreicht werden kann.

Während die Hauptfläche im Osten durch den Bahnhofsvorplatz mit dem querenden Ringgleis begrenzt wird, begrenzen im Westen noch vorhandene Garagenhöfe und gewerbliche Nutzungen diesen Bereich. Derzeit bestehen Bestrebungen, die westlich benachbarte Bebauung (Garagenhof und Kfz-Werkstatt) zurückzubauen und perspektivisch durch eine neue Blockbebauung umzunutzen. Es wird davon ausgegangen, dass von der derzeitigen Grünfläche ein Streifen in einer Breite von 20 m bei der Realisierung etwaiger Hochbauprojekte künftig noch beeinträchtigt werden könnte. Die vorliegende Gestaltung berücksichtigt diese Möglichkeit bereits. Berücksichtigt wird auch eine perspektivisch geplante Geh- und Radwegeverbindung in westliche Richtung zur Böcklinstraße, nach erfolgtem Abriss der Garagen.

Die heutige Rasenfläche wird insgesamt in eine grünbestimmte Platzfläche umgewandelt, welche Wegebeziehungen in verschiedene Richtungen ermöglicht. Dadurch erfährt die Fläche eine Belebung und soll zu einem lebendigen Stadtraum, zum Treffpunkt und zum Quartiersplatz mit Aufenthaltsqualität und mit sportlichen Betätigungsflächen werden.

Im Norden dieser Platzfläche, nahe der Griesmaroder Straße, befindet sich eine Calisthenicsanlage. Im Süden ist eine mit Ballfangzaun eingefasste Multisportanlage verortet, sowie ein Bereich mit Schaukeln unterschiedlicher Höhen. Nach Westen finden sich zwei Flächen zum Teqball- oder Tischtennisspiel. Darüber hinaus verteilen sich über den Gesamtraum verschiedenste Aufenthaltsangebote von Einzelbänken bis zu Sitzpodesten, die den Aufenthalt von Gruppen auf dem Platz ermöglichen. Nach Westen steigt das Gelände leicht an und bietet so eine, dem Platz zugeneigte, Liegewiese zum Zuschauen, Picknicken oder einfach zum Treffen.

Die Teilfläche nördlich der Griesmaroder Straße wird zu einer nutzbaren Grünfläche mit Bewegungsangeboten umgestaltet, welche durch modellierte Grünflächen räumlich eingefasst wird. Die Fläche soll ein Basketballfeld mit umlaufendem Ballfangzaun und Netzabdeckung erhalten.

Größere Baumfällungen sind bis auf wenige Ausnahmen nicht vorgesehen, jedoch wird der vorhandene Brombeeraufwuchs zurückgenommen, um neue Nutzungen zu ermöglichen. Im zentralen Planungsbereich werden zehn neue Bäume in Pflanzinseln locker über die Flächen verteilt und sorgen künftig für eine gute Raumbildung sowie für ein besseres Mikroklima. Rasen- und Pflanzflächen sind grundsätzlich modelliert gedacht, d. h. sie kommen räumlich aus den Flächen heraus und stellen zum Teil durch blühende Stauden- und Gehölzmischungen optische und jahreszeitliche Hingucker dar.

Kosten und Finanzierung:

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitten geplant. Der erste Bauabschnitt ist im 2. Halbjahr 2025 vorgesehen. Die Fertigstellung der Bauarbeiten wird voraussichtlich 2026 erfolgen.

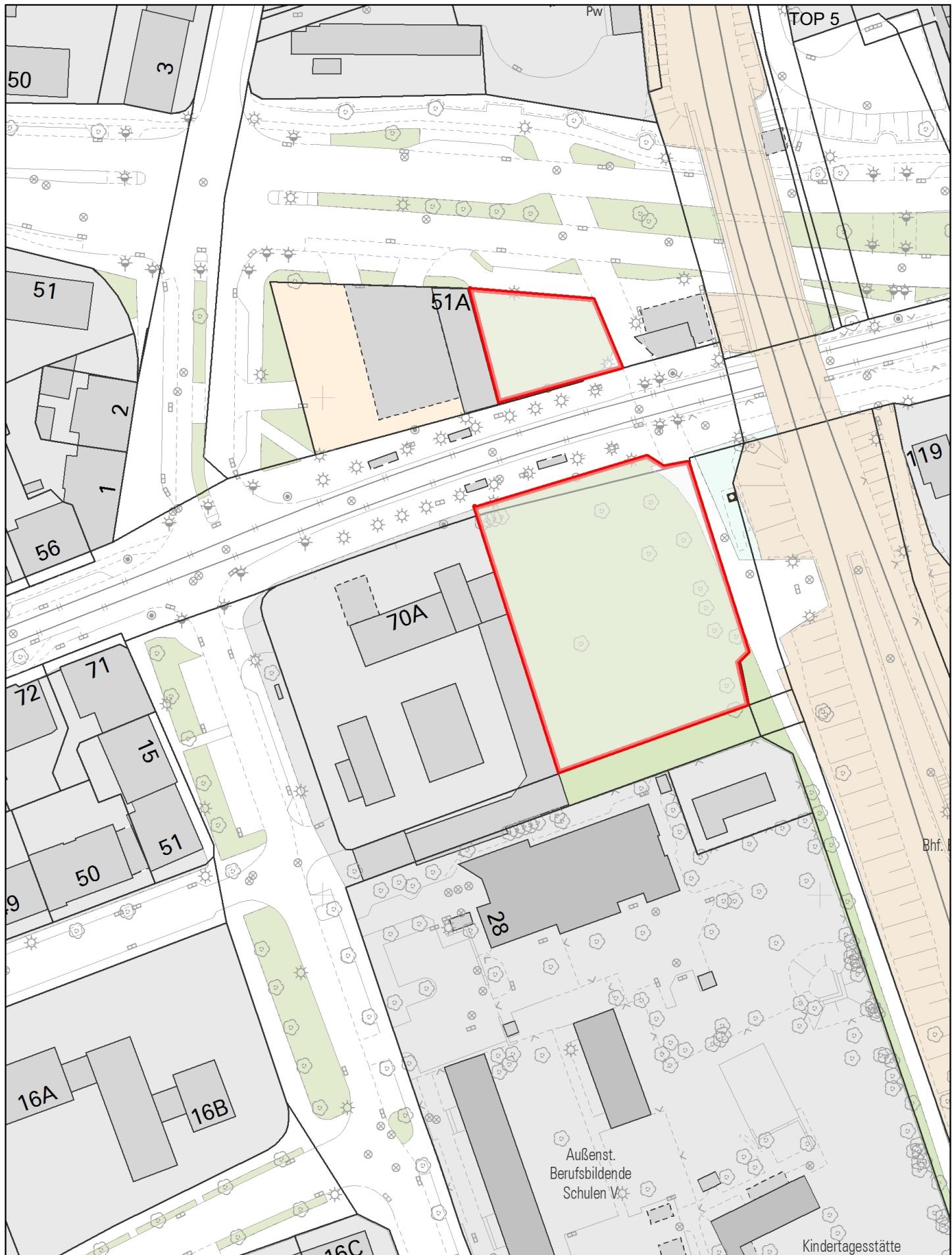
Die Gesamtkosten betragen 856.300,00 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen auf dem Projekt 5E.000006 im Teilhaushalt des Referats Grün- und Freiraumplanung zur Verfügung.

Das Projekt wird zudem mit Mitteln des Investors aus dem Baugebiet Langer Kamp in Höhe von 61.000 € anteilig mitfinanziert. Gemäß städtebaulichem Vertrag muss dieser für die Realisierung neuer Anlagen bis 2025 die Mittel zur Verfügung stellen. Danach erlischt die Verpflichtung für den Investor.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1 Lageplan (Auszug Frisbi)
- Anlage 2 Entwurfsplan



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 29.04.2025

Maßstab: 1:1 000

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30
Meter


Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 26.05.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Entscheidung)	04.06.2025	Ö

Beschluss:

„Den genannten Antragsstellenden werden folgende Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 41.700 € gewährt:

1. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Braunschweig (BUND) bis zu 18.000 €
2. Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN) bis zu 10.000 €
3. Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e. V. bis zu 13.700 €.“

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Umwelt- und Grünflächenausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 6 Buchstabe d der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Danach ist der Umwelt- und Grünflächenausschuss für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an **Umweltschutzorganisationen** zuständig.

Hier von ausgenommen sind gemäß Buchstabe f) der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß der „Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)“ Zuschüsse für Vereine oder Initiativen gewähren, die sich für Belange des Gewässer-, Natur- oder Klimaschutzes sowie für Klimawandelanpassung in Braunschweig einsetzen.

Folgende Anträge, deren Antragssumme den Betrag von 5.000 € übersteigen und die nicht im Vorbericht zum Haushaltsplan 2025/2026 bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten aufgeführt sind, liegen aktuell vor:

1. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Braunschweig (BUND):

Der BUND plant gemäß des vorgelegten Wirtschaftsplans im Jahr 2025 für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes mit Ausgaben in Höhe von 54.740 €. Die größten Ausgabenpositionen sind die Bereiche Miete/Pacht/Energiekosten, Personalkosten sowie der Bereich Natur- und Umweltschutzarbeit. Hierfür beantragt der Verein eine Unterstützung in Form eines institutionellen Zuschusses in Höhe von 18.000 €. Die Prüfung ergab voraussichtliche zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 44.200 €. Unter anderen konnten die Personalkosten nicht vollständig anerkannt werden, da der Mehrwert nicht nachgewiesen und die Fachkenntnisse nicht dokumentiert worden sind. Da die Notwendigkeit des städtischen Zuschusses schlüssig dargelegt worden ist, empfiehlt die Verwaltung die Gewährung des beantragten städtischen Zuschusses in Höhe von bis zu 18.000 €. Diese Summe wurde auch bereits in den Vorjahren bewilligt.

2. Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN):

Der FUN beantragt wie in den Vorjahren zur Unterstützung des laufenden Vereinsbetriebes einen städtischen Zuschuss in Höhe von 10.000 €. Größte zuwendungsfähige Ausgabenpositionen des Vereins sind die Bereiche Energiekosten und Verwaltungskosten inkl. Versicherungen. Personalkosten konnten nicht anerkannt werden, da der Mehrwert nicht nachgewiesen und die Fachkenntnisse nicht dokumentiert worden sind. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen rechtfertigt nach Ansicht der Verwaltung die beantragte Förderung, sodass die Gewährung eines städtischen Zuschusses in Höhe von bis zu 10.000 € empfohlen wird.

3. Regionale Energie- und KlimaschutzAgentur e. V. (Reka):

Die Reka beantragt für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes einen städtischen Zuschuss in Höhe von 13.700 €. Die Antragsunterlagen wurden geprüft und nach bilateralen Gesprächen zwischen der Verwaltung und der Reka verifiziert. Größte Ausgabenpositionen sind die Bereiche Miete/Pacht sowie Verwaltungs- und EDV-Kosten. Personalkosten fallen nicht mehr an. Die Verwaltung empfiehlt die Gewährung eines städtischen Zuschusses in Höhe von bis zu 13.700 €. Da die tatsächlichen Ausgaben einiger Positionen wie z.B. Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit und EDV erst am Jahresende feststehen und somit auch vom Verein aktuell nicht genau beziffert werden können, schlägt die Verwaltung zur Vermeidung möglicher Rückzahlungen eine Aufteilung der Auszahlung der städtischen Förderung vor. Der Verein soll mit dem Förderbescheid zunächst eine Auszahlung in Höhe von 8.700 € erhalten. Die restliche Fördersumme wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Gewährung der Zuschüsse stehen im Jahr 2025 unter dem Vorbehalt der Freigabe des städtischen Haushalts im Teilhaushalt des Fachbereichs Umwelt zur Verfügung. Eine Bescheiderstellung sowie die Auszahlung der gewährten Zuschüsse erfolgt erst nach Haushaltseröffnung.

Gekeler

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Förderprogramm "Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen" der Stadt Braunschweig
Hier: Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie für einen Zuschuss zu einer extensiven Dachbegrünung

Organisationseinheit: Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün	Datum: 02.06.2025
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Entscheidung)	04.06.2025	Ö

Beschluss:

„Für eine extensive Dachbegrünung auf dem Grundstück Bruchstieg 6, 38116 Braunschweig wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € im Rahmen des Förderprogramms „Gartenreich(es) Braunschweig“ gewährt.“

Sachverhalt:

Beschlusszuständigkeit:

Auf Grund der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Bei Zuwendungen über 5.000,00 € ist ein Beschluss durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG notwendig. Der hier angeführte Zuschussantrag übersteigt die Bewilligungssumme von 5.000,00 €.

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Verwaltungsausschuss nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Im Rahmen der Hauptsatzung wurde die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen jedoch umfassend auf die Fachausschüsse übertragen. In diesem Fall ist daher der Umwelt- und Grünflächenausschuss für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Förderprojekte zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zuständig.

Begründung:

Zur Förderung des Stadtgrüns hat der Rat der Stadt Braunschweig die Förderrichtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig – Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“ beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu leisten, sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und zu verbessern. Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten, Innen- und

Hinterhof, jede entsiegelte Grundstücksfläche, jedes begrünte Dach bedeuten sowohl einen Gewinn für die Umwelt als auch für die Lebensqualität der Menschen. In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen zur Verbesserung des Stadtklimas. Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm „Gartenreich(es) Braunschweig“ nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, einen ökologischen Mehrwert erzeugen und die Biodiversität in der Stadt erhöhen, sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.

Innerhalb des Moduls 4.1 „Dachbegrünung“ werden u. a. extensive Gründächer bezuschusst, wenn sie durch einen Fachbetrieb nach FLL-Dachbegrünungsrichtlinien hergestellt werden. Zudem muss bei einem extensiven Gründach bei Wohngebäuden mindestens eine 12 cm hohe Substratschicht eingebaut werden.

Die Förderhöhe beträgt max. 10.000,00 € pro Maßnahme mit max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten und max. 80,00 € pro m².

Auf dem Grundstück Bruchstieg 6, 38116 Braunschweig soll auf mehreren Neubauten eine Dachbegrünung realisiert werden. Beantragt wurde die Begrünung von 265 m², verteilt auf vier Dachflächen. Der Grundstückseigentümer Herr Schreckenberg stellte den Förderantrag am 15.04.2025.

Die Prüfung des Antrags hat die Förderfähigkeit dieses Vorhabens nach der 2. Änderungsfassung der Richtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig – Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“ bestätigt. Der Kosten- und Finanzierungsplan setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten des Vorhabens (inklusive MwSt.)	37.991,69 €
Eigenmittel	27.991,69 €
Zuwendungen von Dritten	0,00 €
Sonstige Zuwendungen	0,00 €
Beantragter städtischer Zuschuss	10.000,00 €

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich auf 34.359,45 €.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Höchstförderhöhe wird daher vorgeschlagen, für eine extensive Dachbegrünung von 265 m² Fläche auf dem Grundstück Bruchstieg 6, 38116 Braunschweig einen städtischen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € zu gewähren.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe auf dem PSP-Element 4S.670054.01.505.673.001 zur Verfügung.

Gekeler

Anlage/n: keine